

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.11.2015

Geschäftszeichen:

II 51-1.23.12-220/15

Zulassungsnummer:

Z-23.12-1668

Geltungsdauer

vom: **18. November 2015**

bis: **25. Februar 2018**

Antragsteller:

Austroflex Rohr-Isoliersysteme GmbH

Finkensteiner Strasse 7
9585 GÖDERSDORF-VILLACH
ÖSTERREICH

Dämmtechnik & Baustoffhandel

Heydorn/Schmidt

Alte B 5 Nr. 25
25795 Stelle-Wittenwuth

Zulassungsgegenstand:

**Granulierte Mineralfasern als Kerndämmung zum nachträglichen Verfüllen des Hohlraumes
von zweischaligem Mauerwerk
"ASTRATHERM Steinwolle-Granulat"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.12-1668 vom 25. Februar 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 4. Oktober 2007 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" als Kerndämmung zur vollständigen Ausfüllung des Hohlraumes von zweischaligem Mauerwerk für Außenwände.

"ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" ist ein granuliertes Mineralfaser-Erzeugnis, das nachträglich in den Hohlraum von zweischaligem Mauerwerk maschinell eingeblasen wird.

"ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" wird aus kunstharzgebundener Steinwolle hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

"ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" darf als Wärmedämmschicht für zweischaliges Mauerwerk mit Kerndämmung nach DIN 1053-1¹, Abschnitt 8.4.3.4, verwendet werden.

Hinsichtlich des Brand- und Glimmverhaltens darf "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" als nichtbrennbarer Baustoff gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

"ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren dem Wärmedämmstoff entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lag.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

Entsprechend der Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 25. Mai 2000² (Abschnitt 23, Spalte 3 der Tabelle) handelt es sich bei den zum Einsatz kommenden künstlichen Mineralfasern um biolösliche Mineralfasern, die von Krebsverdacht freigestellt sind.

2.1.2 Schüttdichte

Die Schüttdichte muss bei Prüfung nach Anlage 1, Abschnitt A1, 75 kg/m³ bis 130 kg/m³ betragen.

2.1.3 Wärmeleitfähigkeit

"ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" darf bei Prüfung der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$ nach DIN EN 12667³ in Verbindung mit Anlage 1, Abschnitt A2, den Grenzwert $\lambda_{grenz} = 0,0375 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten.

2.1.4 Wasserabweisende Wirkung

"ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" muss wasserabweisend sein. Die Wasseraufnahme darf, geprüft nach Anlage 1, Abschnitt A3, im Mittel nach 4 h den Wert von 1,0 kg/m² und nach 28 d den Wert von 4,0 kg/m² nicht überschreiten.

¹ DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung

² Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000 Teil 1 Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 2000

³ DIN EN 12667:2001-05 Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.12-1668

Seite 4 von 8 | 18. November 2015

2.1.5 Brandverhalten

2.1.5.1 "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" muss die Anforderungen an Bauprodukte der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴ erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN ISO 1182⁵ und DIN EN ISO 1716⁶ durchzuführen.

2.1.5.2 "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" darf nicht glimmen. "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" muss bei der Prüfung im Brandschacht nach DIN 4102-16⁷ die Anforderungen nach DIN 4102-1⁸, Abschnitte 5.2.2.5 a und 5.2.2.5 d, erfüllen.

Der Glühverlust muss bei Prüfung nach DIN EN 13820⁹ kleiner gleich 4,5 Masse-% betragen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung von "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung

"ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" ist in Säcken mit einem Fassungsvermögen von 15 kg, 20 kg oder 25 kg zu liefern.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin ist die Verpackung des Bauprodukts mit folgenden Angaben zu versehen:

- "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" zur nachträglichen Herstellung von Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk für Außenwände nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.12-1668
- $\lambda = 0,039 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- nichtbrennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1, glimmt nicht)
- Austroflex Rohr-Isoliersysteme GmbH, 9585 Gödersdorf-Villach, Österreich oder Dämmtechnik & Baustoffhandel Heydorn/Schmidt, 25795 Stelle-Wittenwuth
- Herstellwerk¹⁰ und Herstelldatum¹⁰
- Füllgewicht

4	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
5	DIN EN ISO 1182:2010-10	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten; Nichtbrennbarkeitsprüfung (ISO 1182:2010); Deutsche Fassung EN ISO 1182:2010
6	DIN EN ISO 1716:2010-10	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten; Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes)(ISO 1716:2010); Deutsche Fassung EN ISO 1716:2010
7	DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
8	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
9	DIN EN 13820:2003-12	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen; Deutsche Fassung EN 13820:2003
10	Darf auch verschlüsselt angegeben werden.	

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" zur nachträglichen Herstellung von Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk für Außenwände nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.12-1668

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitt 2.1.5.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹¹ sinngemäß anzuwenden.

Hinsichtlich des Glimmverhaltens nach Abschnitt 2.1.5.2 ist einmal wöchentlich oder je Charge der Glühverlust zu bestimmen. Bei Nichteinhaltung des Grenzwertes kann der Nachweis durch Prüfung im Brandschacht nach DIN 4102-16⁷ geführt werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹¹

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 1 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen entsprechend Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitt 2.1.5.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹¹ sinngemäß anzuwenden.

Hinsichtlich des Glimmverhaltens nach Abschnitt 2.1.5.2 ist der Glühverlust nach DIN EN 13820⁹ zu bestimmen. Unabhängig davon ist mindestens einmal in zwei Jahren der Glimmnachweis durch direkte Prüfung im Brandschacht nach DIN 4102-16⁷ zu führen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft	Prüfung	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
nach Abschnitt	nach Abschnitt		
Schüttdichte nach 2.1.2	A1	1 x wöchentlich	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit nach 2.1.3	2.1.3* A2	-	2 x jährlich
Wasserabweisende Wirkung nach 2.1.4	A3**	1 x wöchentlich	2 x jährlich
Brandverhalten nach 2.1.5	2.1.5.1	siehe "Richtlinien ..." ¹¹	
	2.1.5.2	1 x wöchentlich	2 x jährlich
* Im Laufe des Überwachungszeitraumes ist der gesamte Schüttdichtebereich zu erfassen.			
** In Abstimmung mit der Überwachungsstelle kann die wasserabweisende Eigenschaft bereits nach einer Prüfzeit von 7 Tagen, jedoch bei einer größeren Probenanzahl, nachgewiesen werden.			

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Brandverhalten

"ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴, nicht glimmend).

3.2 Wärmeschutz

Der Wärmedurchlasswiderstand der Außenwände aus zweischaligem Mauerwerk mit "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" als Kerndämmung ist rechnerisch nach DIN 4108-3¹² zu ermitteln.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes der gesamten Wandkonstruktion sind die Innenwand, die "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat"-Schüttung und die Außenschale zu berücksichtigen.

Als Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit von "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" ist folgender Wert in Ansatz zu bringen:

$$\lambda = 0,039 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

3.3 Dicke der Kerndämmung

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes der Kerndämmung ist der mittlere Abstand der beiden Mauerwerksschalen entsprechend der Ermittlung nach Abschnitt 4.3 anzusetzen.

3.4 Tauwasserschutz

Ein rechnerischer Nachweis des Tauwasserausfalls infolge Wasserdampfdiffusion ist nicht erforderlich.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Vor Durchführung des Einblasens von "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" hat sich die ausführende Firma davon zu überzeugen, dass die Vormauerschale in einem ordnungsgemäßen Zustand ist und keine Durchfeuchtungen aufweist. Risse und Fehlstellen in der Fugung sind vor dem Einblasen der Kerndämmung auszubessern.

Vorhandene Lüftungsöffnungen in der Vormauerschale müssen am Fußpunkt der Wand erhalten bleiben.

4.2 "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" ist entsprechend den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers zu verarbeiten. Besonders ist darauf zu achten, dass "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" im trockenen Anlieferungszustand eingebaut und der Hohlraum des zweischaligen Mauerwerks voll ausgefüllt wird.

4.3 Die Dicke der einzubauenden Kerndämmschicht ist bestimmt durch den mittleren Abstand der beiden Mauerwerksschalen. Dieser Abstand wird ermittelt durch Anbohren der Vorsatzschale und Messen an mindestens 5 Stellen je Geschoss und Wandfläche in der Lagerfuge. Es gilt das Mittel aus den jeweiligen 5 Messungen (auf 5 mm gerundet).

4.4 "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" darf nur von Unternehmen verarbeitet werden, die eine ausreichende Erfahrung mit dieser Bauart haben und vorher vom Antragsteller entsprechend geschult wurden. Der Antragsteller hat eine Liste der ausführenden Unternehmen zu führen, die dem Deutschen Institut für Bautechnik und der Überwachungsstelle unaufgefordert in der jeweils neuesten Fassung vorzulegen ist.

4.5 Bei der Verarbeitung von "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" sind die geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

¹²

DIN 4108-3:2014-11

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.12-1668

Seite 8 von 8 | 18. November 2015

- 4.6 Die ausführenden Unternehmen haben für jede Anwendungsstelle vor Ausführung der Dämmmaßnahme die Schüttdichte von "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" nach Anlage 1, Abschnitt A1, zu bestimmen. Die nach Wägung ermittelte Schüttdichte ist auf einer Bescheinigung festzuhalten. Die Bescheinigung, die dem Bauherrn auszuhändigen ist, muss folgende Angaben enthalten:
- "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" zur nachträglichen Herstellung von Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk für Außenwände nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.12-1668
 - ausführendes Unternehmen
 - Bauvorhaben/Bauteil
 - Datum des Einbaus
 - Herstellwerk des Kerndämmstoffes
 - Gewicht des insgesamt eingeblasenen Kerndämmstoffes
 - Schüttdichte
 - mittlere Dicke der Kerndämmung
 - Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
 - nichtbrennbar

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

Anlage 1

Prüfverfahren

Die für die nachfolgend genannten Prüfungen erforderlichen Probekörper sind aus maschinell verarbeitetem Material herzustellen.

A1 Bestimmung der Schüttdichte

Zur Bestimmung der Schüttdichte ist "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" in einen allseits geschlossenen Behälter aus Lochblech mit ca. 3,2 mm Lochung mit den lichten Maßen von 0,55 m x 0,55 m x 0,33 m (Volumen = 0,10 m³) durch eine Öffnung einzufüllen. Nach Wägung des gefüllten Behälters und nach Abzug des Behältergewichtes ist aus dem Gewicht von "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" und dem Messvolumen durch Quotientenbildung die Schüttdichte zu bestimmen.

A2 Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit

Die Prüfkörper für die Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit nach DIN EN 12667¹ werden durch Einschütten von "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" in Probenhalterungen mit den lichten Innenmaßen von 500 mm x 500 mm x 120 mm hergestellt. Zur Messung wird die Dicke der Probe auf 100 mm vermindert. Auf dieses Volumen ist auch die anzugebende Schüttdichte zu beziehen.

Bei der Probenherstellung bzw. bei der Prüfung ist die unter Abschnitt 2.1.2 angegebene Schüttdichte einzuhalten.

A3 Bestimmung der wasserabweisenden Wirkung

Die Prüfung der wasserabweisenden Eigenschaft von "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" ist an drei verdichteten Proben mit einem Volumen von je 1 dm³ durchzuführen. Die Herstellung dieser Proben erfolgt mit Hilfe eines zylindrischen Messgefäßes mit einem Innendurchmesser von 100 mm, dessen Unterseite mit einem nichtrostenden Drahtgewebe (Maschenweite 0,2 mm) verschlossen ist.

Es wird so viel "ASTRATHERM Steinwolle-Granulat" in das Messgefäß eingefüllt, dass nach der Verdichtung mit einem Stampfer (Kreisfläche ca. 25 cm²/Gewicht des Stampfers ca. 30 g) ein Volumen von 1 dm³ vorliegt. Die ermittelte Schüttdichte der Proben muss der Anforderung nach Abschnitt 2.1.2 entsprechen.

Anschließend werden die Proben 4 Stunden 20 ± 2 mm tief in der Prüfflüssigkeit (Wasser mit einem pH-Wert von 9,0 ± 0,5) gelagert. Die Prüfflüssigkeit ist vorher aus destilliertem Wasser unter Zusatz von Calciumhydroxid herzustellen.

Während des gesamten Prüfvorganges ist in angemessenen Zeitabständen der pH-Wert der Prüfflüssigkeit zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Nach Ablauf der 4 Stunden werden die Proben (incl. Rohr und Sieb) der Prüfflüssigkeit entnommen und 15 Minuten zum Abtropfen aufgestellt und danach gewogen.

Anschließend werden die Proben erneut eingetaucht und der Vorgang wird 7 d und 28 d nach dem ersten Eintauchen wiederholt.

Aus dem Gewicht der Proben vor dem ersten Eintauchen und dem jeweiligen Gewicht nach den einzelnen Eintauchzeiten wird die Gewichtszunahme, bezogen auf 1 dm², bestimmt und der Mittelwert gebildet. Einzelwerte sind auf 0,1 g, Mittelwerte auf ganze Zahlen gerundet anzugeben.

¹

DIN EN 12667:2001-05

Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001